

Satzung des FREILab Freiburg e.V.

Satzung des FREILab Freiburg e.V.....	1
§ 1 Name, Sitz, Organe.....	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung.....	7
§ 6 Der Vorstand.....	8
§ 7 Beurkundung von Beschlüssen	9
§ 8 Die KassenprüferInnen	10
§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung	10

Satzung des FREILab Freiburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Organe

1. Der Verein führt den Namen „FREILab Freiburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.
5. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, falls berufen, besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Forschung und Wissenschaft sowie von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Wissensvermittlung insbesondere in den Bereichen: Entwurf, Herstellung, Reparatur und Optimierung, zum Beispiel digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
2. Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung.
3. Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops zum Beispiel für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren Tagungen zu Inhalten der o.g. Themenbereiche.
4. Leisten von forschender Arbeit insbesondere Bereitstellen von digitalen Produktionsmöglichkeiten um neue Konzepte (Prototypen oder Baumuster) bzw. individuelle Produktionsmöglichkeiten schnell und kosteneffizient aufzubauen und damit das aus Forschung hervorgegangene Wissen und Erkennen auf konkrete Vorgänge anzuwenden und zu optimieren.
5. Durchführung von Aktionen und Projekten, die
 - *Kompetenzen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) vermitteln*
 - *bei der Gestaltung interdisziplinärer Ideen und Innovationen über die Grenzen von Technik, Kunst, Design und Kommunikation hinweg unterstützen*
 - *durch offenen Austausch von Erfahrung und Wissen zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen.*
6. Förderung von Angeboten, die zur Bewahrung und Entfaltung von Fähigkeiten in den Bereichen bildende Kunst, Design, Fertigungs- und (Kunst-) Handwerkstechniken, Computer und neue Medien dienen sowie die Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten in den Bereichen Gesellschaft, Kultur unter anderem durch Vorführungen, Vorträge und die Veranstaltung von Kunstausstellungen zum Beispiel in den Vereinsräumen.

7. Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die BesucherInnen anregt und befähigt, insbesondere Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Sollen Mitglieder des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines Vertrages erforderlich.

5. Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3, Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

7. Die Einrichtungen des Vereins dürfen nur für zivile Zwecke genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.** Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Nutzende Mitglieder und Mitglieder auf Probe als natürliche Personen und passive Mitglieder, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Alle vier werden im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet. Eine nicht passive Mitgliedschaft beginnt als Mitgliedschaft auf Probe.
- 2.** Der Eintritt eines Mitglieds auf Probe wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Der Antrag kann vom Antragsteller innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.
Mitglieder auf Probe sind hinsichtlich der Nutzung der Vereinseinrichtungen Nutzenden Mitgliedern gleichgestellt. Der Vorstand kann die Probezeit eines Mitglieds auf dessen Wunsch durch Mehrheitsbeschluss verkürzen.
- 3.** Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mitglieder haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.
- 4.** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Nutzende Mitglieder können die ordentliche Mitgliedschaft durch formlose Mitteilung in Textform erlangen. Ordentliche Mitglieder können jederzeit von ihrem Stimmrecht durch Erklärung in Textform zurücktreten und zu Nutzenden Mitgliedern werden.
- 5.** Nutzendes Mitglied oder Mitglied auf Probe kann jede natürliche Person sein. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht. Sie dürfen die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Nutzungsordnung nutzen.
- 6.** Nach Ablauf der Probezeit von zwölf Monaten werden Mitglieder auf Probe automatisch Nutzende Mitglieder. Sie haben bis dahin die gleichen Rechte und Pflichten wie Nutzende Mitglieder.
- 7.** Passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins nicht nutzen und haben kein Stimmrecht. Ihre Mitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen für die Nutzung der Vereinseinrichtungen schriftlich vereinbart werden. Grundsätzlich gilt dann die Nutzungsordnung.
- 8.** Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Zur Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 9.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person oder Tod.
- 10.** Die Mitgliedschaft auf Probe kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beendet werden. Nutzende Mitglieder, passive und ordentliche Mitglieder haben eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.
- 11.** Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder die Nutzungsordnung des Vereins oder verbindliche Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder mit dem Beitrag trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleiben, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- 12.** Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) mündliche Ermahnung,*
 - b) schriftliche Verwarnung,*
 - c) vorübergehende Suspendierung von Mitgliedsrechten einschließlich Zugangssperre für bis zu 6 Monate,*
 - d) Ausschluss aus dem Verein.*
- 13.** Über Maßnahmen nach Absatz 12 b bis d entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, der Ausschluss tritt sofort in Kraft.
- 14.** Während einer Suspendierung bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Der Verein kann das Ende der Suspendierung von der Erfüllung offener Pflichten abhängig machen.
- 15.** Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen, Verfahren und Staffelung der Maßnahmen, regelt ein vom Vorstand zu beschließender Abschnitt der Nutzungsordnung. Die Maßnahmen dieser Ordnung dürfen die in Absatz 12 genannten Grenzen nicht überschreiten.
- 16.** Vor jeder Maßnahme nach 12 b bis d ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung und Stellungnahme zu gewähren. Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Sie tagt einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Brief mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist sie zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - *Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands*
 - *Entlastung des Vorstands*
 - *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
 - *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands*
 - *Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins*
6. Die Versammlungsleitung und ein(e) SchriftführerIn werden von der Mitgliederversammlung frei gewählt.
7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder deren RepräsentantInnen anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben ordentlichen Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 des BGB. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode ein Mitglied zur Nachfolge einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- *Vertretung der Interessen des Vereins nach außen*
- *Repräsentation und behördliche Verwaltung*

- *Organisation des alltäglichen Vereinsbetriebs*
- *Kassenführung*
- *Schriftverkehr und Kommunikation mit Mitgliedern und nach außen*
- *Protokollführung bei Vorstandssitzungen*
- *Öffentlichkeitsarbeit*

Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.

8. Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 10.000,00 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung den Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.

9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsführung (besondere Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand, bzw. VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 8 Die KassenprüferInnen

- 1.** Die KassenprüferInnen kontrollieren die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und tragen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- 2.** Die KassenprüferInnen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es ist auch zulässig, nur eine/n KassenprüferIn zu bestellen.
- 3.** Die KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung

- 1.** Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 2.** Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung sowie zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3.** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.
- 4.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke der Förderung der Wissenschaft und der Bildung zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.
- 5.** Die Mitgliederversammlung kann die Umwandlung des Vereins in eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft oder die Verschmelzung mit einer solchen beschließen. Dazu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

